

Die erfolgreiche Integration von zugewanderten Menschen stellt eine Herausforderung dar. Die kürzlichen Abstimmungsergebnisse im Kanton Basel-Stadt zu drei integrationspolitisch bedeutsamen Themen (Minarette, Ausländerstimmrecht, Ausschaffungsinitiative) sind Hinweise, dass ein Vertrauensdefizit bezüglich der Integrationspolitik besteht. Dies schadet dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Wirtschaftsstandort Basel und nicht zuletzt den zuwandernden Menschen.

Ein Defizit besteht in der frühen Erkennung von Integrationsdefiziten und der raschen Reaktion darauf. Zudem wird vorab das Fördern betont und zuwenig das Fordern mit Konsequenzen. Es braucht faire Forderungen, die erfüllbar sind, die stringent angewandt werden und die auch Konsequenzen haben, sofern ihnen nicht nachgekommen wird.

Forderungen sind von Beginn weg zu formulieren und mögliche Konsequenzen sollen möglichst zeitnah nach dem Zuzug greifen. Es macht nur in Ausnahmefällen Sinn, gegenüber Migrantinnen und Migranten Forderungen erst nach 15 Jahren Aufenthalt oder noch später zu erheben und Konsequenzen anzudrohen, wie es die heutige Praxis der Regierung mit den Integrationsvereinbarungen ist. Zudem entsteht dann Vertrauen in die Integrationspolitik, wenn sichergestellt ist, dass nach fünf bis zehn Jahren insbesondere diejenigen Zugewanderten noch anwesend sind, die sich aktiv und erfolgreich um ihre Integration bemühen.

Entsprechend ist als eine Konsequenz die Wegweisung von Migrantinnen oder Migranten in den Jahren nach der Zuwanderung verstärkt zu prüfen, wenn schwere Integrationsdefizite vorliegen bzw. die minimalen Forderungen an die Zugewanderten unerfüllt bleiben. Es ist zu betonen, dass eine Wegweisung nicht als zwingender Automatismus bei Integrationsdefiziten eingeführt werden kann und soll. Die Behörden sollen aber eine Wegweisung prüfen.

Eine Wegweisung muss rechtmässig und verhältnismässig sein, sie soll und kann nur im Einklang mit übergeordnetem Recht (Bundesrecht, Staatsverträge, Völkerrecht, Menschenrechte usw.) und nur nach einer eingehenden Prüfung der Behörden erfolgen und sie soll primär innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Zuzug verstärkt in Betracht gezogen werden. Danach ist von der Wegweisung mehr und mehr als einer möglichen Massnahme abzusehen und sie ist nur noch in zunehmend gravierenden Fällen anzuwenden.

Eine Wegweisung soll innerhalb der ersten zehn Jahre Aufenthalt in jedem Fall vertieft geprüft werden, wenn 1) die Migrantin oder der Migrant die Rechtsordnung schwerwiegend verletzt. 2) Wenn sie oder er gar kein Deutsch lernt, wobei die Integration in den Arbeitsmarkt im Vordergrund steht. Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass jemand seinen Lebensunterhalt langfristig auch ohne Sprachkenntnisse bestreiten kann, soll ein Spracherwerb nicht erzwungen werden. 3) Wenn sie oder er den Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Dazu zählt der Sozialhilfebezug bei zugleich erschwelter Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt. Dazu zählt auch, wenn jemand seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein klares Indiz dafür sind offene Verlustscheine.

Die Motionäre bitten die Regierung, das Integrationsgesetz oder ein anderes dazu besser geeignetes Gesetz im obigen Sinne gemäss nachstehendem Vorschlag zu ändern und dem Grossen Rat vorzulegen:

Prüfung der Wegweisung bei schweren Integrationsdefiziten

§ neu

¹ Eine Wegweisung der Migrantin oder des Migranten aus der Schweiz, vorbehältlich der Verfassungs- und Verhältnismässigkeit, ist in jedem Fall zwingend vertieft zu prüfen und ein Verbleib in der Schweiz ausführlich zu begründen, wenn innerhalb der ersten zehn Jahre seit Zuzug in die Schweiz

- a) eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegt; oder
- b) kein ernsthaftes Engagement und keine sichtbaren Fortschritte im Erwerb der deutschen Sprache ersichtlich sind, es sei denn sie bzw. er ist im Arbeitsmarkt integriert und ihre bzw. seine Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt ist auch ohne Kenntnisse der deutschen Sprache gewährleistet; oder
- c) ein Bezug von Sozialhilfegeldern stattgefunden hat, insbesondere wenn zugleich eine Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt in erheblichem Masse eingeschränkt ist, insbesondere durch fehlende Sprachkenntnisse, Kleidung oder sonstiges eigenes Verhalten; oder
- d) offene Verlustscheine vorliegen.

² Absatz 1 gilt auch für Migrantinnen und Migranten im Familiennachzug. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Absatz 1 lit. b) und c).

David Wüest-Rudin, Dieter Werthemann, Aeneas Wanner, Bülent Pekerman, Emmanuel Ullmann,
Martina Bernasconi